

**Siebte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. Juli 2023

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2023-62>)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2020-114>) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In § 17 wird der Passus „oder bei länger andauernder Erkrankung“ gestrichen.
 - b. Es wird folgender § 17a eingefügt: „17a Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger Behinderung“
2. Die „Vorbemerkung zum Sprachgebrauch“ wird gestrichen.
 - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Medizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG nicht möglich, wenn sie oder er die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ÄApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem sie oder er die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat.“
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „Die Studienbewerber und -bewerberinnen“ durch den Passus „Die Studienbewerberinnen und -bewerber“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird der Passus „falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch den Passus „falls die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 4 wird der Klammerverweis „Art 62. BayHSchG“ durch den Klammerverweis „(Art. 85 BayHIG“) ersetzt.
 - bb. Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
 „⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
 - b. In Abs. 4 wird der Passus „des bzw. der Vorsitzenden“ durch den Passus „der bzw. des Vorsitzenden“ ersetzt.
 - c. In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatoren und Lehrkoordinatorinnen“ durch den Passus „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatorinnen und Lehrkoordinatoren“ ersetzt.
 - d. In Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „Der oder die Vorsitzende“ durch den Passus „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird der Passus „dem oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird zwischen den Worten „Die Ausbildung“ und den Worten „zum Arzt“ der Passus „zur Ärztin oder“ eingefügt.
 - b. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „²Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Ärztinnen oder Ärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit befähigt sind und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens erarbeiten können.“
5. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „kann der Studierende“ durch den Passus „können Studierende“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „zum Einen“ durch die Worte „zum einen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „der zweite Studienabschnitt zum Anderen“ durch den Passus „der Zweite Studienabschnitt zum anderen“ ersetzt.
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Die Blockpraktika schließen mit der Überprüfung der klinisch-praktischen Fertigkeiten im Rahmen des PJ-Reife OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ab. ⁵Beim PJ-Reife OSCE handelt es sich um eine mehrteilige Parcoursprüfung, bei der die Teilnahme an allen Stationen verpflichtend ist. ⁶Innerhalb der Parcoursprüfung sind Stationen den in Satz 1 genannten Blockpraktika zugeordnet. ⁷Die Ergebnisse der jeweils zugeordneten Stationen fließen in die Endnote der Blockpraktika mit ein. ⁸Stationen, welche keinem der in Satz 1 genannten Blockpraktika zugeordnet sind, müssen dennoch mit 60% der geforderten Leistung bestanden werden, ⁹Eine Ausnahme hiervon können Stationen darstellen, die inhaltlich oder prüfungsdidaktisch pilotiert werden; diese werden den Studierenden entsprechend vorab gekennzeichnet; Satz 5 gilt davon unberührt.“

bb. Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu den Sätzen 5 bis 9.

cc. Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 7 Satz 1 wird zwischen den Worten „insbesondere von“ und dem Wort „Patienten“ der Passus „Patientinnen und“ eingefügt.

b. Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird der Passus „Dozenten oder Patienten“ durch den Passus „Dozierenden oder Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird der Passus „ist der betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit dem Studiendekan“ durch den Passus „ist die oder der betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 2 Ziffer 2 wird der Passus „durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studienberater“ durch den Passus „durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienberaterin oder dem jeweiligen Studienberater“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Versäumt“ der Passus „eine Studierende oder“ eingefügt.

bb. In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „verliert“ der Passus „sie oder“ eingefügt.

b. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Kann eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer praktischen Übung, einem Seminar oder an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe, zu der sie oder er angemeldet ist, nicht teilnehmen oder ist sie oder er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 14 Abs. 2 genannte Maß gehindert, so hat sie oder er dies bei der Leitung der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen.“

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

cc. In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Nimmt“ der Passus „eine Studierende oder“ eingefügt.

dd. In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „verliert“ der Passus „sie oder“ eingefügt.

d. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 wird der Passus „bei dem oder der Lehrverantwortlichen“ durch den Passus „bei der oder dem Lehrverantwortlichen“ ersetzt.

- bb. In Satz 4 wird zwischen den Worten „kann von“ und den Worten „dem jeweiligen“ der Passus „der oder“ eingefügt.
 - cc. In Satz 5 wird der Passus „hat der Studierende seine Einwilligung zu erklären, dass der Ersteller“ durch den Passus „hat die oder der Studierende ihre oder seine Einwilligung zu erklären, dass die Erstellerin oder der Ersteller“ ersetzt.
 - f. In Abs. 5 Satz 1 wird zwischen dem Wort „muss“ und den Worten „der Studierende“ der Passus „die oder“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er“ durch den Passus „Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er“ ersetzt.
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „wenn der Studierende in einer der dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende in einer der dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „wenn der Studierende in der praktischen Übung in einer dem Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 wird der Passus „wenn der Studierende gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - dd. In Satz 4 wird der Passus „wenn der Studierende gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Durchführung der Leistungsnachweise

- (1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch zur dazu-gehörigen Prüfung angemeldet. ²Eine Studierende oder ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie oder er die Teilnahmeanforderungen nach §14 Abs. 2 erfüllt hat.
- (2) Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, praktische Überprüfung klinischer Fertigkeiten oder häusliche Studienarbeiten. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.
- (4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. drei Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz

der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibe-griff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll sie oder er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ³Der Fakultätsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der oder des Prüfenden, der oder des Beisitzenden und der Kandidatinnen oder Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Klinisch-praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von der oder dem betreuenden oder geschulten Dozierenden abgenommen (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen) und gegebenenfalls patientenbezogen, mit Schauspielpersonen oder VR-Elementen (Virtual Reality) durchgeführt. ²Die Prüfungsleistungen können online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfung) erfasst werden, ggf. auch als Video-OSCE. ³Dabei soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Prinzipien der Anamnese-Erhebung und der körperlichen Untersuchungen beherrscht und daraus Diagnosen und Differentialdiagnosen ableiten kann. ⁴Es können in dem standardisierten Format auch weitere Kompetenzen geprüft werden, wie z.B. praktische Fertigkeiten, kommunikative Fähigkeiten, Patientenmanagement, klinische Entscheidungsfindung, diagnostisches Vorgehen und Therapieplanung. ⁵Weitere Formen sind Arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills sowie Portfolios.

(8) ¹Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden als Einzelprüfung oder in einer Gruppenprüfung erbracht. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 10, höchstens 25 Minuten. ³Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für OSCE-Prüfungen.

(9) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(10) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich.

(11) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(12) ¹Fächerübergreifende Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Arbeits- und Sozialmedizin, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde;

2. Anästhesie, Chirurgie, Urologie;
3. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sollen in angemessenem Umfang interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. ³Neben der Feststellung einer Gesamtnote für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis werden auch die Einzelfächer eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises benotet. ⁴Der fächerübergreifende Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn in allen Einzelfächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4) vergeben wurde. ⁵Für den Fall, dass in mehreren Einzelfächern die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, muss der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt wiederholt werden. ⁶Für den Fall, dass lediglich in einem Einzelfach die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, ist nur die Klausur in diesem Einzelfach zu wiederholen; eine Wiederholung der bereits bestandenen Prüfungen in den übrigen Einzelfächern ist in diesem Fall nicht möglich. ⁷Wird ein Einzelfach auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dagegen der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt zu wiederholen.

(13) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von der oder dem Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmenden an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. ⁵Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht wurden.

(14) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 4 werden die Worte „des Prüflings“ durch den Passus „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.

bb. Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Mündliche und praktische Prüfungen, insbesondere wenn diese nur einen Abschnitt einer Lehrveranstaltung beinhalten, können nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter auch innerhalb eines Semesters wiederholt werden. ⁸Die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen des praktischen Teils des Leistungsnachweises

„Kursus der makroskopischen Anatomie“ im gleichen Semester ist nur für Studierende möglich, welche mindestens drei von fünf praktischen Teilprüfungen bestanden haben.“

- b. In Abs. 4 Satz 2 wird zwischen den Worten „entscheidet“ und „Prüfungsausschuss“ das Wort „der“ eingefügt.
- c. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird zwischen dem Wort „für“ und den Worten „den Prüfungsteilnehmer“ der Passus „die Prüfungsteilnehmerin oder“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird zwischen dem Wort „Widersprüche“ und den Worten „des Prüfungsteilnehmers“ der Passus „der Prüfungsteilnehmerin oder“ eingefügt.
 - cc. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Widerspruchbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachtern.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird der Passus „oder bei länger andauernder Erkrankung“ gestrichen.
- b. In Abs. 1 Satz 2 wird vor den Worten „Der Kandidat“ die Worte „Die Kandidatin oder“ eingefügt.
- c. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:

„(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studentin oder der Student hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

14. Es wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a

Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder dem Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird zwischen den Worten „die leitenden“ und dem Wort „Ärzte“ der Passus „Ärztinnen und“ eingefügt.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird zwischen den Worten „von den“ und dem Wort „Fachstudienberatern“ der Passus „Fachstudienberaterinnen und“ eingefügt.
- b. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan ernannt.“
- c. In Satz 3 wird zwischen dem Wort „Für“ und dem Wort „Studienanfänger“ der Passus „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.
- d. In Satz 4 HS 2 wird zwischen dem Wort „wird“ und dem Wort „dem“ der Passus „der oder“ eingefügt.

17. In § 22 Satz 4 wird zwischen dem Wort „mit“ und den Worten „dem Studiendekan“ der Passus „der Studiendekanin oder“ eingefügt.

18. Die Anlage PJ wird wie folgt geändert:

- a. § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Tabelle des Abs. 1 Satz 2 wird in der Aufzählung der Ziffer 3. zwischen den Spiegelstrichen „-Orthopädie“ und „Palliativmedizin“ der Spiegelstrich „Öffentliches Gesundheitswesen“ eingefügt.
 - bb. In Abs. 2 Satz 3 wird zwischen den Worten „bei einzelnen“ und dem Wort „Patienten“ der Passus „Patientinnen und“ eingefügt.
- b. § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Bewerbern und Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - bb. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa. In Satz 3 wird der Passus „des Antragstellers oder der Antragstellerin“ durch den Passus „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ ersetzt.
 - bbb. In Satz 4 wird zwischen dem Wort „entscheidet“ und den Worten „der Studiendekan“ der Passus „die Studiendekanin oder“ eingefügt.

§ 2
In-Kraft-Treten,

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli